



Stadt Menden (Sauerland)

Der Bürgermeister

60 - Umwelt und Bauverwaltung

Az.: 6/60

D r u c k s a c h e D-9/19/042

öffentlich

Menden, 23.01.2019

D r u c k s a c h e

Beteiligte Gremien	Sitzungsdatum	Entscheidungsbefugnis
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	14.02.2019	Entscheidung

Hinweis:

Auf das Mitwirkungsverbot und die Offenbarungspflicht befangener Rats- und Ausschussmitglieder nach der Gemeindeordnung ist vor der Beratung hinzuweisen. Das Ergebnis des Hinweises ist in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.

Erneuerung Halinger Dorfstraße

1. Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen beschließt, die Halinger Dorfstraße, von der westlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Halingen, Flur 1, Flurstück 184 (Haus Nr. 123) bis zur Einmündung in die B515 in folgenden Teileinrichtungen wie in der Begründung beschrieben zu erneuern:

1. die Teileinrichtung Fahrbahn einschließlich der beidseitigen Bordanlagen
2. die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung
3. die Teileinrichtung Gehweg auf der südlichen Seite

Darüber hinaus beschließt der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen die Sanierung des nördlichen Gehweges.

Die als Anlage beigefügten Pläne sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Kosten für die Erneuerung der unter Pkt. 1, 2 und 3 genannten Teileinrichtungen werden gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Menden auf die Anlieger umgelegt.

Die Kosten für die Sanierung des nördlichen Gehweges sind nicht umlagefähig und werden daher nicht auf die Anlieger umgelegt.

2. Kurzfassung der Begründung

Die Fahrbahn der Halinger Dorfstraße soll einschließlich der beidseitigen Bordanlagen sowie des unter Pkt. 3 des Beschlussvorschlages genannten Gehweges erneuert werden. Ebenso soll die unter Pkt. 2 des Beschlussvorschlages genannte Straßenentwässerung erneuert werden. In diesem Zuge wird ebenfalls der nördliche Gehweg saniert.

Da bei gleichzeitiger Ausführung der Arbeiten im kompletten Baufeld die Behinderungen und Einschränkungen der Anlieger zu groß wären, sollen die Arbeiten abschnittsweise ausgeführt werden. In Anlehnung an die Kanalarbeiten umfasst der 1. Bauabschnitt den Bereich von Haus Nr. 123 bis Haus Nr. 73 (Einmündung „Am Föhrling“).

3. Finanzielle Auswirkungen

- () Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.
- (X) Es entstehen finanzielle und/oder personelle Auswirkungen (s. Anlage).
- () Es entstehen bilanzielle Auswirkungen (s. Anlage).

Die Kosten für die Erneuerung der unter Pkt. 1 bis 3 genannten Teileinrichtungen werden auf ca. 2.265.000 Euro geschätzt.

Hierbei entfallen ca. 1.783.810 Euro auf die Fahrbahn einschließlich der beidseitigen Bordanlagen, ca. 134.490 Euro auf die Oberflächenentwässerung und ca. 346.700 Euro auf den südlichen Gehweg.

Die Kosten für die Sanierung des nördlichen Gehweges werden auf ca. 346.700 Euro geschätzt.

Die Halinger Dorfstraße gilt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) als erstmalig hergestellt. Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Teileinrichtung Fahrbahn einschließlich der beidseitigen Bordanlagen, der Teileinrichtung Oberflächenentwässerung sowie die Teileinrichtung südlicher Gehweg sind daher Beiträge nach § 8 KAG zu erheben.

Die Halinger Dorfstraße ist aufgrund ihrer Funktion und verkehrlichen Bedeutung als Hauptverkehrsstraße eingestuft.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3a, 3d und 3f der zur Zeit gültigen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Menden vom 12.11.2008 (SBS) sind

- 25% des beitragsfähigen Aufwandes (ca. 445.950 €) für die Fahrbahn einschließlich der beidseitigen Bordanlagen,
- 65% des beitragsfähigen Aufwandes (ca. 225.355 €) für den südlichen Gehweg sowie
- 45% des beitragsfähigen Aufwandes (ca. 60.520 €) für die Oberflächenentwässerung als Anteil von den Beitragspflichtigen zu erheben.

Für die Sanierung des nördlichen Gehweges können keine Beiträge nach § 8 KAG erhoben werden.

4. Begründung der Vorlage

Die Fahrbahn der Halinger Dorfstraße mit den beidseitigen Bordanlagen befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Die Asphaltdecke ist gebrochen und uneben. Der Beton der Bordsteine ist vielfach abgeplatzt.

Laut Bodenuntersuchung ist der Aufbau der Fahrbahn nicht gleichmäßig und besteht aus einer 14 bis 67 cm starken Schotterschicht und einer 3 bis 18 cm starken Asphaltdecke. Nunmehr soll die Fahrbahn lt. RStO 12 einen Aufbau nach Belastungsklasse 1,8 aus 35 cm Frostschutz, 16 cm Asphalttragschicht und 4 cm Asphaltdeckschicht (Gesamtaufbau 55 cm) erhalten.

Der unter Pkt. 2 des Beschlussvorschlages genannte Gehweg weist erhebliche Frostaufbrüche und Unebenheiten in der Asphaltoberfläche auf, die zu Stolperfallen führen. Sowohl die Asphaltstärke als auch die Schotterschicht weisen nicht die erforderlichen

Schichtstärken auf. Nun mehr ist ein Gehwegaufbau in einer Gesamtstärke von 30 cm vorgesehen. Davon entfallen 8 cm auf das Betonpflaster, 4 cm auf die Pflasterbettung und 28 cm auf die Schotterschicht.

Die Asphaltoberfläche des nördlichen Gehweges wurde im Zuge der Installation der Beleuchtungsanlage zum größten Teil erneuert und ist noch in einem guten Zustand. Da für die Herstellung der neuen Bordanlage und zur Verlegung von Leerrohren der Gehweg bis zu 80 cm hinter dem Bordstein aufgebrochen werden muss, ist vorgesehen, auf dieser Gehwegseite die Asphaltoberfläche komplett aufzunehmen, die Schotterfläche zu profilieren und die Oberfläche in Pflasterbauweise herzustellen.

Im Auftrag

(Wagenbach)
Fachbereichsleiter